

## Stellungnahmen und öffentliche Urnengänge Konzeptueller Praxisleitfaden der IG Kultur Zug

Antrag des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2025

### Einleitung: Wozu dieser Leitfaden?

Die IG Kultur Zug vertritt die Interessen der Kulturinstitutionen, -organisationen und Kulturschaffenden im Kanton Zug – auch im medialen und politischen Raum. Immer wieder stehen kulturrelevante Projekte oder Vorlagen zur Debatte. Es kann sogar zu öffentlichen Urnengängen auf nationaler wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene kommen. Stellungnahmen zu solchen Geschäften gehören zum Selbstverständnis und Auftrag der IG Kultur Zug. Doch:

- Wer entscheidet, ob und wie die IG Kultur Zug Stellung bezieht?
- Wann braucht es eine Konsultation der Mitglieder?
- Wie sorgen wir für Transparenz, Legitimität und Handhabbarkeit?

Die Statuten<sup>1</sup> geben den Rahmen vor:

Gemäss Art. 2 bezweckt unser Verein, „*kulturelle Organisationen und Institutionen sowie Kulturschaffende einander näherzubringen, Informations- und Koordinationsaufgaben zu übernehmen sowie gemeinsame Interessen nach aussen zu vertreten.*“ Zudem „*setzt sich der Verein für die Interessen von Minoritäten ein und hat die Aufgabe, neue Bevölkerungskreise für kulturelle Aktivitäten und Anliegen zu sensibilisieren.*“

Dieser Leitfaden konkretisiert, wie diese Grundsätze bei öffentlichen Stellungnahmen insbesondere im Vorfeld von Urnengängen angewendet werden können. Ziel ist ein praktikables Verfahren, das je nach Ebene der Vorlage differenziert und gleichzeitig die Mitsprache der Mitglieder<sup>2</sup> sichert.

### 1. Zweck und Grundsätze

Die IG Kultur Zug versteht sich als Stimme, die gemeinsame Anliegen nach aussen trägt und ist somit (auch) die kulturpolitische Stimme der Zuger Kulturinstitutionen, -organisationen und Kulturschaffenden. Der Verein ist (partei-)politisch unabhängig. Stellungnahmen zu politischen Vorlagen erfolgen im Sinne der Interessenvertretung für die Kultur und stützen sich auf:

- die Statuten, das Leitbild und Zielsetzungen der IG Kultur Zug<sup>3</sup>
- generelle kulturpolitische Grundsätze (z. B. Zugang zu Kultur, Förderung der Vielfalt, kulturelle Teilhabe)
- Transparenz und Legitimation durch die Mitgliedschaft.

<sup>1</sup> Zum Download hier: <https://www.zugkultur.ch/igkulturzug/> oder direkt [hier](#).

<sup>2</sup> Das Verzeichnis der Mitglieder ist transparent auf der Website öffentlich zugänglich, siehe <https://www.zugkultur.ch/igkulturzug/mitglieder/>

<sup>3</sup> Siehe <https://www.zugkultur.ch/igkulturzug/>

## 2. Zuständigkeiten nach föderalen Ebenen

### 2.1 Eidgenössische Ebene

- Der Vorstand kann von sich aus Stellung beziehen, wenn eine Vorlage klar kulturrelevant ist.
- Grundlage bildet eine inhaltliche Orientierung an Stellungnahmen von Dachverbänden, wie beispielsweise:
  - o Suisse Culture
  - o verwandte Interessenorganisationen (z.B. IG Kultur Luzern).
- Eine Konsultation der Mitglieder ist möglich, aber nicht zwingend.

*Begründung:* Nationale Verbände übernehmen oft frühzeitig kulturpolitische Einschätzungen. Die IG Kultur Zug soll sich daran orientieren können, um rasch zu reagieren.

### 2.2 Kantonale und kommunale Ebene

- Der Vorstand prüft die Relevanz einer Vorlage für die Kultur.
- Ist eine kulturpolitische Relevanz gegeben, wird eine Mitgliederkonsultation durchgeführt, entweder:
  - o schriftlich (z.B. Online-Umfrage) oder
  - o an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung

Es werden alle Mitglieder angeschrieben. Die Mitgliederbefragung soll der Entscheidungsgrundlage für die öffentliche Haltung der IG Kultur Zug dienen. Der Vorstand gibt dazu im Vorfeld eine Empfehlung zuhanden der Mitglieder ab. Im Anschluss gibt er die Haltung der IG Kultur Zug öffentlich bekannt.

*Begründung:* Die Nähe zur betroffenen Kulturszene erfordert breite Legitimation.

## 3. Verfahren Schritt für Schritt

Ein prototypischer Prozess kann wie folgt aussehen:

Schritt 1	<u>Screening durch den Vorstand</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Frühzeitige Prüfung relevanter Vorlagen / Fragestellungen.</li> <li>- Kategorisierung: eidgenössisch / kantonal / kommunal.</li> <li>- Einschätzung der kulturpolitischen Relevanz</li> </ul>
Schritt 2	<u>Entscheid über weiteres Vorgehen</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eidgenössisch: Orientierung an nationalen Verbänden.</li> <li>- Kantonal / kommunal: bei Relevanz Einleiten der Mitgliederbefragung</li> </ul>
Schritt 3	<u>Konsultation (falls zutreffend)</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurzinfo zur Vorlage und Einschätzung des Vorstands.</li> <li>- Einladung zur Stellungnahme (Frist ca. 7–10 Tage).</li> <li>- Auswertung durch Geschäftsstelle / Vorstand</li> </ul>
Schritt 4	<u>Kommunikation</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veröffentlichung der Haltung mit kurzer Begründung</li> <li>- Angabe des Verfahrens (Mitgliedervotum / Vorstandsbeschluss).</li> </ul>

#### 4. Sonderfälle und Eskalation

- Bei zeitlich dringlichen Abstimmungen kann der Vorstand ausnahmsweise ohne Mitgliedervotum Stellung nehmen, sofern:
  - o ein kulturpolitischer Konsens vorliegt / vermutet werden darf
  - o eine nachträgliche Bestätigung an der nächsten Versammlung erfolgt (Kenntnisnahme oder dem Vorgehen nachträglich zustimmen oder es kritisieren).
- Der vorliegende Praxisleitfaden fokussiert auf öffentliche Urngänge. Wenn eine Exekutive zu einer Vernehmlassung einlädt (z.B. bevor der Parlamentsentscheid startet), orientiert sich das Vorgehen grundsätzlich an den gleichen Prinzipien.
- Bei unmittelbarer Betroffenheit (insbesondere von grösseren Kulturinstitutionen) werden diese - wenn möglich - zur Einschätzung eingeladen, damit diese den Mitgliedern zur Entscheidungsfindung mitgeteilt werden kann.
- Interessenbindungen werden im Vorfeld deklariert.

#### 5. Schlussbestimmungen

- Wesentliche konzeptuelle Änderungen dieses Praxisleitfadens werden den Mitgliedern erneut unterbreitet. Kleinere Anpassungen kann die Geschäftsstelle / der Vorstand selbständig vornehmen.
- Das Magazin Zug Kultur wird von der IG Kultur Zug herausgegeben. Deren Redaktion ist grundsätzlich unabhängig, orientiert sich aber gleichwohl an den übergeordneten Zielen und Haltungen der IG Kultur Zug.
- Der konzeptuelle Praxisleitfaden wird der Mitgliederversammlung erstmals am 25. Juni 2025 zur Beratung vorgelegt. Mit der Beschlussfassung tritt er per sofort in Kraft.

Zug, 25. Juni 2025

Barbara Gysel, Präsidentin

Eila Bredehöft, Geschäftsleiterin

#### Anhang:

##### Entscheidbaum für Stellungnahmen (vereinfacht)

1. Ist Vorlage kulturpolitisch relevant?
  - o Nein → keine Stellungnahme
  - o Ja → Weiter
2. Welche föderale Ebene?
  - o Eidgenössisch → Orientierung an nationalen Organisationen / Verbänden → Vorstand kann entscheiden
  - o Kantonal / kommunal → Mitgliederkonsultation → Entscheidung